Stadt Eisenhüttenstadt

Der Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung und Sicherung vertragsärztlicher Versorgungsaufträge in der Stadt Eisenhüttenstadt

Eine verlässliche medizinische Versorgung ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Um auch künftig allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine gute ambulante Betreuung zu gewährleisten und Eisenhüttenstadt als Wohn- und Arbeitsort attraktiv zu gestalten, unterstützt die Stadt, ergänzend zu den gesetzlichen Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB), die Sicherung und Weiterentwicklung ärztlicher Strukturen. Diese Richtlinie schafft den Rahmen für finanzielle Hilfen und soll dazu beitragen, Arztpraxen anzusiedeln, zu stabilisieren oder weiterzuentwickeln.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Eisenhüttenstadt gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen an Inhaberinnen und Inhaber zugelassener Praxen der ambulanten ärztlichen Versorgung.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine gültige Zulassung eines Vertragsarztsitzes im Stadtgebiet oder den Ortsteilen der Stadt Eisenhüttenstadt. Der Sitzungsbeschluss der zuständigen Zulassungsstelle darf maximal sechs Monate alt sein. Die im Zulassungsbeschluss ausgewiesene Rechtsform der Praxis gilt gleichzeitig als Antragstellerin. Praxen, an denen sich die öffentliche Hand beteiligt, sind nicht förderberechtigt.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem Umfang des dem Vertragsarztsitz zugewiesenen Versorgungsauftrages (siehe Punkt 4). Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die der Sicherung oder Weiterführung eines bestehenden und neuen Vertragsarztsitzes dienen und einen der in Punkt 3 beschriebenen Tatbestände erfüllen.

Zulassungen, die lediglich aufgrund von Rechtsform- oder Namensänderungen, Standortverlagerungen innerhalb des Planungsbereichs oder rein organisatorischen Anpassungen innerhalb der letzten fünf Jahre entstanden sind, gelten nicht als förderfähig.

Maßnahmen, die zur Erfüllung von Auflagen der Zulassungsstelle verpflichtend sind, werden nicht gefördert.

Für das laufende Haushaltsjahr stehen kommunale Fördermittel zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Pro Praxis kann während der Laufzeit dieser Richtlinie nur ein Antrag gestellt werden.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherung, Ansiedlung, Übernahme oder Erweiterung vertragsärztlicher Versorgungsangebote im Stadtgebiet. Ziel der Förderung ist die nachhaltige Stärkung der medizinischen Versorgung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme oder Fortführung der ärztlichen Tätigkeit.

Voraussetzung ist die nachvollziehbare Darstellung der geplanten Maßnahme sowie deren Beitrag zur Sicherung oder Verbesserung der ambulanten Versorgung.

Eine Förderung von Investitionen in bauliche Maßnahmen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen und sonstige Anlagegüter oberhalb der Wertgrenzen des Landes Brandenburg mit einem Nettowert von über 1.000 Euro netto, sowie direkte Zuschüsse zu Arztgehältern erfolgt nicht.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel können insbesondere unterstützt werden:

a) Zuschüsse zu Miet- und Nebenkosten, sowie Sach- und Geschäftskosten für die Praxis
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung, bis zu einem Nettoauftragswert von 1.000 Euro und somit unterhalb der einschlägigen kommunalen Wertgrenzen des Landes Brandenburg.
c) Maßnahmen zu Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
d) Personalkosten

2.3 Einschränkungen

- Die Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung begonnen werden.
- Der vorzeitige Maßnahmenbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fördermittelgebers. Aus der Zustimmung kann kein Anspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Das Risiko der Durchführung trägt der Antragsteller.
- Die Förderung umfasst nur Vorhaben, die unmittelbar dem Praxisbetrieb und der Versorgung in Eisenhüttenstadt dienen.
- Persönliche Maßnahmen müssen ausschließlich der Praxisinhaberin bzw. dem Praxisinhaber und deren fest angestelltem Personal zugutekommen.
- Umwelt- und Klimaschutzvorgaben sind zu beachten.

3. Zuwendungsempfangende und förderfähige Tatbestände

Zuwendungsberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber von Vertragsarztsitzen in der Stadt Eisenhüttenstadt und in den Ortsteilen der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils zugelassenen Rechtsform.

Ein Antrag ist förderfähig, wenn mindestens einer der folgenden Tatbestände (mind. 0,5-Versorgungsauftrag) erfüllt wird:

1. **Neuansiedlung**
   Gründung oder Übernahme einer Praxis durch Personen, die in der Stadt Eisenhüttenstadt in den letzten fünf Jahren nicht zugelassen waren.
2. **Neuanstellung**
   Einstellung von Ärztinnen/Ärzten, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht für dieses Fachgebiet in der Stadt Eisenhüttenstadt zugelassen waren.
3. **Praxisnachfolge**
   Übernahme eines bestehenden Vertragsarztsitzes durch bereits zugelassene Personen

gleichen Versorgungsumfangs in der Stadt Eisenhüttenstadt.
Zusätzliche Erweiterungen werden gesondert bewertet.

4. **Erweiterung von Versorgungsaufträgen**
   Erhöhung des Versorgungsumfangs oder Einrichtung einer Zweigpraxis durch zugelassene Personen in der Stadt Eisenhüttenstadt.

Geförderte Maßnahmen und Anschaffungen müssen am Standort des Vertragsarztsitzes im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt genutzt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Zuwendungsart

Die Förderung wird als zweckgebundener Zuschuss zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens bzw. Projekts gewährt. Können die Mittel nicht wie vorgesehen verwendet oder ordnungsgemäß abgerechnet werden, ist die Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

4.2 Förderquote nach Versorgungsauftrag

- Ein Versorgungsauftrag von unter 0,5: erhält keine Förderung
- Ein Versorgungsauftrag ab 0,5 und kleiner als 0,75, kann eine maximale Förderung 10.000 Euro* erhalten
- Ein Versorgungsauftrag ab 0,75 und kleiner als 1,0; kann eine maximale Förderung 20.000 Euro* erhalten
- Ein Versorgungsauftrag ab 1,0: kann eine maximale Förderung von 30.000 Euro* erhalten.
- Bei Praxisnachfolge (ohne Erweiterung):
  ist eine Förderung von maximal 10.000 Euro* möglich.

*** Die benannten Fördersummen gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel des Haushalts der Stadt Eisenhüttenstadt.**

Eine spätere Erhöhung des Zuschusses durch Erweiterung des Versorgungsauftrages ist ausgeschlossen.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die:
– notwendig, sachgerecht und wirtschaftlich sind,
– dem Projekt zugeordnet werden können,
– nicht durch andere Vorgaben ohnehin umzusetzen sind.

4.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Unter anderem ausgeschlossen sind:
– Pflichtmaßnahmen aufgrund von Zulassungsauflagen
– Investitionen, Ersatzinvestitionen oder Mindestanforderungen
– Grün- und Außenanlagen
– Fahrzeuge
– Beratungsleistungen (Ausnahme: Maßnahmen zur Barrierefreiheit)
– Grundstücks- und Immobilienkauf
– reine Dekoration
– gebrauchte Investitionsgüter
– bar bezahlte Rechnungen
– Zinsen, Finanzierungskosten
– Einweihungsfeiern u. Ä.

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die antragstellende Praxis muss die förderfähigen Tatbestände erfüllen.
Der Zulassungsbeschluss darf höchstens sechs Monate alt sein.
Doppelförderungen mit anderen öffentlichen Mitteln sind ausgeschlossen.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist einzureichen an:
Stadt Eisenhüttenstadt – Der Bürgermeister -
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@eisenhuettenstadt.de

Im Antrag sind Angaben zum Antragsteller, Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zur Zulassung, ein Finanzierungsplan mit den jeweiligen Kostenarten, sowie Erklärungen des Antragstellers einzureichen. Für die Beantragung einer Förderung ist das Antragsformular

„Antrag zur Förderung der Ansiedlung und Sicherung vertragsärztlicher Versorgungsaufträge in der Stadt Eisenhüttenstadt“

veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt www.eisenhuettenstadt.de zu verwenden.

5.2 Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind ein vollständiger Zulassungsbeschluss, eine Aufstellung der Versorgungsaufträge mit den zugehörigen Personen und Zeiträumen sowie eine Bestätigung darüber beizufügen, dass keine öffentliche Beteiligung besteht.

Darüber hinaus ist dem Förderantrag ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Auszahlung der Fördermittel kann auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans erfolgen. Die abschließende Abrechnung erfolgt im Nachgang durch Vorlage eines Verwendungsnachweises sowie prüffähiger Belege.

5.3 Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Unvollständig eingereichte Anträge werden bis zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen zurückgestellt und nachrangig bearbeitet. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ohne vorherige Zustimmung führt zum Ausschluss von der Förderung. Die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich. Der Bewilligungszeitraum beträgt max. 2 Jahre ab Erteilung des Zuwendungsbescheides.

5.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gemäß den Regelungen Bdes Zuwendungsbescheides und höchstens in der dort festgelegten Höhe. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine Mittelanforderung. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, im Rahmen der Prüfung weitere Unterlagen oder Informationen anzufordern.

6. Weitere Bestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die geförderten Maßnahmen müssen für mindestens 3 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes (Abschluss des Verwendungsnachweises) unterhalten bzw. betrieben werden. Die Zweckbindung der geförderten geringwertigen Wirtschaftsgüter und

Dauerarbeitsplätze ist durch den Zuwendungsempfänger für mindestens 3 Jahre nach Abschluss des Vorhabens einzuhalten.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf von drei Jahren nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sämtliche mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben können, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Verstößen gegen die Förderbedingungen behält sich die Bewilligungsbehörde eine teilweise oder vollständige Rückforderung der Fördermittel vor. Die Stadt Eisenhüttenstadt ist berechtigt, über bewilligte Förderungen unter Nennung des Förderempfängers, der Förderhöhe und des Förderzwecks öffentlich zu berichten.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens im Original einzureichen und umfasst:
– einen Sach- und Ergebnisbericht
– die vollständige Abrechnung
– alle Rechnungs- und Zahlungsbelege
Digitale Unterlagen müssen mit Originalunterschrift bestätigt werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt Rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Eisenhüttenstadt, den 10.08.2026

gez. Marko Henkel
Bürgermeister